

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. September 1952

Nummer 42

|       |        |       |
|-------|--------|-------|
| Datum | Inhalt | Seite |
|-------|--------|-------|

## Teil I

### Landesregierung

|                                                                                                                                                                                                                                                 |  |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|-----|
| 20. 8. 52 Fünfte Verordnung zur Angleichung des Lippischen Rechts an das im Lande Nordrhein-Westfalen geltende Recht . . . . .                                                                                                                  |  | 189 |
| 16. 8. 52 Verordnung NW. PR. Nr. 8/52 über die Zinsen und sonstigen Vergütungen im Pfandleihgewerbe . . . . .                                                                                                                                   |  | 189 |
| 24. 7. 52 Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Betrifft: Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb einer Oberleitungsomnibuslinie des Unternehmens Stadt. Straßenbahnen Solingen . . . . . |  | 190 |
| 18. 8. 52 Verordnung über die Meldepflicht von Betrieben der Getreidewirtschaft . . . . .                                                                                                                                                       |  | 190 |

## Teil II

### Andere Behörden

|                                                                                                                           |  |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|-----|
| <b>A. Bezirksregierung Aachen</b>                                                                                         |  |     |
| 27. 6. 52 Bekanntmachung über die Änderung des § 6 der Gebührenordnung für Hebammen im Regierungsbezirk Aachen . . . . .  |  | 191 |
| <b>B. Bezirksregierung Arnsberg</b>                                                                                       |  |     |
| <b>C. Bezirksregierung Detmold</b>                                                                                        |  |     |
| <b>D. Bezirksregierung Düsseldorf</b>                                                                                     |  |     |
| <b>E. Bezirksregierung Köln</b>                                                                                           |  |     |
| <b>F. Bezirksregierung Münster</b>                                                                                        |  |     |
| 13. 8. 52 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche . . . . .                           |  | 191 |
| <b>G. Kreisverwaltung Geilenkirchen-Heinsberg</b>                                                                         |  |     |
| 28. 7. 52 Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Seltkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg . . . . .                 |  | 191 |
| 30. 7. 52 Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Seltkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg . . . . .                 |  | 192 |
| <b>H. Kreisverwaltung Lippstadt</b>                                                                                       |  |     |
| 30. 7. 52 Verordnung zum Schutze eines Landschaftsbestandteiles in der Gemeinde Schmerlecke im Kreise Lippstadt . . . . . |  | 192 |
| <b>I. Stadt Kempen (Ndrh.)</b>                                                                                            |  |     |
| 8. 6. 52 Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für die in der Stadt Kempen (Ndrh.) stattfindenden Märkte . . . . . |  | 193 |
| <b>K. Gemeinde Lienen</b>                                                                                                 |  |     |
| 17. 6. 52 Polizeiverordnung über die Reinigung öffentlicher Wege in der Gemeinde Lienen . . . . .                         |  | 195 |
| <b>L. Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen</b>                                                                       |  |     |
| 21. 8. 52 Bekanntmachung, Betrifft: Diskont- und Lombardsätze . . . . .                                                   |  | 196 |

## Teil I

### Landesregierung

#### Fünfte Verordnung zur Angleichung des Lippischen Rechts an das im Lande Nordrhein-Westfalen geltende Recht.

Vom 20. August 1952.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Vereinigung des Landes Lippe mit dem Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GV. NW. 1949 S. 267) wird nach Anhörung der Kreistage in Detmold und Lemgo verordnet:

#### § 1

Im Gebiet des ehemaligen Landes Lippe finden das Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen in der jetzt geltenden Fassung Anwendung.

Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere das lippische Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 4. April 1930 (Lipp. LV. Bd. 31 S. 143) werden aufgehoben.

#### § 2

Unter Aufhebung der entsprechenden Verordnungen des ehemaligen Landes Lippe finden:

1. die für den ehemaligen Regierungsbezirk Minden geltenden Polizeiverordnungen in den Kreisen Detmold und Lemgo und

2. die für den Kreis Lippstadt geltenden Polizeiverordnungen in den Gemeinden Lipperode und Cappel bei Lippstadt

Anwendung.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. August 1952.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers.

GV. NW. 1952 S. 189.

#### Verordnung NW. PR. Nr. 8/52 über die Zinsen und sonstigen Vergütungen im Pfandleihgewerbe. Vom 16. August 1952.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27)/3. Februar 1949 (WiGBI. S. 14)/21. Januar 1950 (BGBl. S. 7)/8. Juli 1950 (BGBl. S. 274)/25. September 1950 (BGBl. S. 681)/23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824)/29. März 1951 (BGBl. I S. 223) wird verordnet:

## § 1

- (1) Die Pfandleiher dürfen bei Darlehnsverträgen erheben:

a) einen Kapitalzins von 1 Dpfg. für den Monat und für jede Deutsche Mark,

b) eine Unkostenvergütung von monatlich

|                                         |           |
|-----------------------------------------|-----------|
| 0,15 DM bei einem Darlehen bis einschl. | 2 DM      |
| 0,20 " " " " " "                        | 3 DM      |
| 0,30 " " " " " "                        | 5 DM      |
| 0,55 " " " " " "                        | 10 DM     |
| 0,85 " " " " " "                        | 15 DM     |
| 1,10 " " " " " "                        | 20 DM     |
| 1,40 " " " " " "                        | 25 DM     |
| 1,70 " " " " " "                        | 30 DM     |
| 2,10 " " " " " "                        | 50 DM     |
| 2,80 " " " " " "                        | 100 DM    |
| 3,50 " " " " " "                        | 200 DM    |
| 4,55 " " " " " "                        | 250 DM    |
| 5,60 " " " " " "                        | 300 DM    |
| 7,00 " " " " " "                        | 400 DM    |
| 8,40 " " " " " "                        | 500 DM    |
| 9,80 " " " " " "                        | 600 DM    |
| 11,20 " " " " " "                       | 700 DM    |
| 12,60 " " " " " "                       | 800 DM    |
| 14,00 " " " " " "                       | 900 DM    |
| 15,40 " " " " " "                       | 1 000 DM  |
| 18,20 " " " " " "                       | 1 500 DM  |
| 21,00 " " " " " "                       | 2 000 DM  |
| 24,50 " " " " " "                       | 2 500 DM  |
| 28,00 " " " " " "                       | 3 000 DM  |
| 31,50 " " " " " "                       | 4 000 DM  |
| 35,00 " " " " " "                       | 5 000 DM  |
| 56,00 " " " " " "                       | 10 000 DM |
|                                         | u. höher. |

- (2) Die Unkostenvergütung schließt die Kosten der Versicherung ein. Eine einmalige Taxvergütung darf nicht erhoben werden.

## § 2

Die Bestimmung des § 1 gilt nur für solche Darlehnsverträge, in denen ausdrücklich vereinbart ist, daß sich der Pfandleiher wegen seiner Ansprüche aus dem Pfandleihgeschäft nur an das Pfand halten kann.

## § 3

Die Verordnung findet keine Anwendung auf öffentliche Pfandleihanstalten.

## § 4

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Darlehnsverträge werden durch die Verordnung nicht berührt.

## § 5

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Strafbestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 189) geahndet.

Düsseldorf, den 16. August 1952.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

— Preisbildungsstelle —

Dr. Sträter.

— GV. NW. 1952 S. 189.

# **Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Betrifft: Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb einer Oberleitungsomnibuslinie des Unternehmens Städt. Straßenbahnen Solingen.

Dem Unternehmen Städt. Straßenbahnen Solingen wurde auf Grund des PBefG vom 4. Dezember 1934 in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb einer Oberleitungsomnibuslinie

von Solingen/Dreieck nach Solingen/Bhf.  
über Schlagbaum—Merscheid

zur Beförderung von Personen für die Dauer von 30 Jahren erteilt.

Düsseldorf, den 24. Juli 1952.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage. Schaaf.

— GV. NW. 1952 S. 190.

## **Verordnung über die Meldepflicht von Betrieben der Getreide- wirtschaft.**

Vom 18. August 1952.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1951 (BGBl. I S. 901) und der §§ 4 und 6 der „Sechsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Meldepflichten“ vom 9. August 1952 (BGBl. I S. 415) wird verordnet:

## § 1

Die in § 17 des Getreidegesetzes und § 4 der „Sechsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Meldepflichten“ vorgeschriebenen Meldungen sind an das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen zu erstatten. Mahlmühlen und Betriebe, die Stärke herstellen, haben drei Ausfertigungen, die übrigen Betriebe zwei Ausfertigungen der Meldungen einzusenden.

Das Landesernährungsamt kann auf die Einsendung der dritten Ausfertigung bei den Meldungen der Mahlmühlen und Stärkehersteller sowie der zweiten Ausfertigung der übrigen Betriebe verzichten, sobald und soweit ein Bedürfnis hierfür nicht mehr vorliegt.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; mit Wirkung vom gleichen Tage wird die Verordnung über die Meldepflicht von Betrieben der Getreidewirtschaft vom 5. Mai 1951 (GV. NW. S. 59) aufgehoben.

Düsseldorf, den 18. August 1952.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen:

L ü b k e.

— GV. NW. 1952 S. 190.

## Teil II

### Andere Behörden

#### A. Bezirksregierung Aachen.

##### Bekanntmachung über die Änderung des § 6 der Gebührenordnung für Hebammen im Regierungsbezirk Aachen.

Die Gebührenordnung für Hebammen im Regierungsbezirk Aachen vom 15. Juni 1928 — Regierungs-Amtsblatt 1928 S. 115 — wird auf Grund des § 18 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 — RGBl. I S. 1893 — hinsichtlich des § 6 dieser Gebührenordnung wie folgt geändert:

|                                                                                                                                                                                                                                 | Teuerungsklasse: |             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|-------------|
|                                                                                                                                                                                                                                 | I                | II          |
|                                                                                                                                                                                                                                 | DM               | DM          |
| § 6 Ziffer 1 bis 3 unverändert.                                                                                                                                                                                                 |                  |             |
| 4. Für jeden im Hebammenbuch vorgeschriebenen Wochenbesuch einschl. der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen wie Ausspülungen, Klistiersetzen, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes bis zu einer Stunde: | 1,80 — 3,60      | 1,80 — 3,60 |
| Für jede weitere angefangene Stunde:                                                                                                                                                                                            | 1,20 — 2,40      | 1,20 — 2,40 |
| 5. Für jeden sonstigen beruflichen Besuch einschl. der dabei vorgenommenen Untersuchungen und Verrichtungen bis zu einer Stunde bei Tage:                                                                                       | 1,80 — 3,60      | 1,80 — 3,60 |
| Für jede weitere angefangene Stunde:                                                                                                                                                                                            | 1,20 — 2,40      | 1,20 — 2,40 |
| 6. Für eine Raterteilung einschl. der erforderlichen Untersuchung in der Wohnung der Hebamme oder Beratung am Fernsprecher:                                                                                                     | 1,20 — 1,80      | 1,20 — 1,80 |
| 7. Für eine schriftliche Bescheinigung außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch:                                                                                                                                   | 0,70 — 1,20      | 0,70 — 1,20 |
| 8. Für die Ausstellung eines Stillscheines nach Anstellung der Stillprobe im Hause der Hebamme:                                                                                                                                 | 1,00             | 1,00        |

Aachen, den 27. Juni 1952.

Der Regierungspräsident.

— GV. NW. 1952 S. 191.

#### F. Bezirksregierung Münster.

##### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 14 und 58 b des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juli 1931 (GG. S. 77) in Verbindung mit den §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1909 (RGBl. I S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen für den Bereich des Regierungsbezirks Münster angeordnet:

1. Der Regierungsbezirk Münster wird unter Aufhebung der Ziff. 4 des § 9 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 15. Dezember 1938 (Amtsblatt der Preuß. Regierung zu Münster 1938 Stück 52) zur Schutzzone gemäß § 9 Ziff. 1, 2 und 3 erklärt.
2. Die Neufassung des § 9 der vorgenannten Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 15. Dezember 1938 hat nunmehr nachstehenden Wortlaut:

##### „D. Schutzzonen.

9. In den Schutzzonen (§ 168 der Preuß. viehpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912) ist verboten:

(1) Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (vgl. § 2 Abs. (7) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten

wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Ablieferung der Milch und der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie nach den hierfür erlassenen Sondervorschriften (Erl. v. 3. Januar 1938 — RMBl. V. S. 143) entseucht sind.

(2) Das Betreten der Ställe und Standorte von Klauentieren durch Schlächter, Händler und Viehkastrierer und andere Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner durch Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen. Dies gilt auch für Personen, die berufsmäßig in Ställen verkehren, ausgenommen Tierärzte.

(3) Die Abhaltung von Nutztviehmärkten, Viehversteigerungen und Tierschauen mit Klauentieren."

3. Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

4. Sie verliert ihre Gültigkeit am 30. November 1952.

5. Wer gegen diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung verstößt, macht sich nach § 328 Strafgesetzbuch strafbar.

Münster, den 13. August 1952.

Der Regierungspräsident.

— GV. NW. 1952 S. 191.

#### G. Kreisverwaltung Geilenkirchen-Heinsberg

##### Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 184) und des Beschlusses des Kreistages vom 24. Juli 1952 wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Aachen als Höhere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

##### § 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Kreisverwaltung des Selfkantkreises in Geilenkirchen mit grüner Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis aufgeführten Landschaftsteile im Bereich des Selfkantkreises Geilenkirchen-Heinsberg werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

##### § 2

1. Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch grüne Umrandung kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

2. Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen,
- b) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt,
- c) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dgl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen,
- d) die Anlage von Abschüttalden, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben, oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht,
- e) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche.

3. Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

### § 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung in dem bisherigen Umfange unter Vermeidung von Kahlschlägen oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

### § 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der Unteren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

### § 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

### § 6

Diese Verordnung tritt am zweiten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Die Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen im Amtsbezirk Waldfeucht vom 9. März 1951 tritt hiermit außer Kraft.

Geilenkirchen, den 28. Juli 1952.

Der Kreistag  
des Selfkantkreises Geilenkirchen-Heinsberg  
als Untere Naturschutzbehörde.

Pilates,  
Landrat.

Braun,  
Kreistagsabgeordneter.

— GV. NW. 1952 S. 191.

## Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der §§ 7, Abs. 1 bis 4 und 9 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) hat der Kreistag des Selfkantkreises Geilenkirchen-Heinsberg in der Sitzung vom 25. Oktober 1951 mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde folgende Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg erlassen:

### § 1

Die bei der Kreisverwaltung in einer besonderen Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem 2. Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmälerebuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

### § 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringung von Aufschriften, Errichtung von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt und dergleichen. Als Veränderung eines Naturdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

### § 3

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

### § 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

### § 5

Die Verordnung tritt am zweiten Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen“ in Kraft. Die auf Grund der Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Geilenkirchen-Heinsberg vom 9. Mai 1935 (Amtsblatt der Preussischen Regierung in Aachen vom 25. Mai 1935) und 15. Oktober 1936 (Amtsblatt der Preussischen Regierung in Aachen vom 31. Oktober 1936) geschützten Naturdenkmale bleiben weiterhin geschützt. Es finden auf sie die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.

Geilenkirchen, den 30. Juli 1952.

Der Kreistag  
des Selfkantkreises Geilenkirchen-Heinsberg  
als Untere Naturschutzbehörde.

Pilates,  
Landrat.

Esser,  
Kreistagsabgeordneter.

— GV. NW. 1952 S. 192.

## H. Kreisverwaltung Lippstadt.

## Verordnung zum Schutze eines Landschaftsbestandteiles in der Gemeinde Schmerlecke im Kreise Lippstadt.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg als Höhere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

### § 1

Der in der Landschaftsschutzkarte bei der Kreisverwaltung, Untere Naturschutzbehörde, in Lippstadt mit grüner Farbe eingetragene und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 6 aufgeführte Landschaftsbestandteil „Wäldchen Thiemanns Loh“ im Bereich der Gemeinde Schmerlecke, Flur 10, Parzelle 172, 4,5 ha groß, Besitzer Wilhelm Schulte-Silberkuhl in Schmerlecke Nr. 27, wird mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

### § 2

Es ist verboten, den im § 1 dieser Verordnung genannten Landschaftsbestandteil zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen.

### § 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, soweit sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

### § 4

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können in besonderen Fällen von der Höheren Naturschutzbehörde in Arnsberg erlassen werden.

### § 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

### § 6

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Bekanntgabe im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Lippstadt, den 30. Juli 1952.

Die Kreisverwaltung  
als Untere Naturschutzbehörde.

— GV. NW. 1952 S. 192.

## I. Stadt Kempen (Ndrh.).

### Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für die in der Stadt Kempen (Ndrh.) stattfindenden Märkte.

Auf Grund des § 3 der rev. Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 in der Fassung vom 3. November 1948, des § 69 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871) und des § 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird auf Beschluß des Rates der Stadt Kempen (Ndrh.) vom 8. Juni 1951 folgende gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) erlassen:

#### A. Wochenmarkt.

##### § 1

Der Wochenmarkt findet am Dienstag und Freitag jeder Woche, und zwar auf dem Marktplatz zwischen Neu-, Kuh-, Juden-, Peter- und Ellenstraße statt.

Ist einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag oder ein gesetzlich geschützter Feiertag, so ist der vorhergehende Wochentag Markttag. Die Entscheidung trifft der Stadtdirektor.

Wird der Marktplatz durch Jahrmärkte, Kirmessen oder für sonstige Zwecke vorübergehend oder dauernd in Anspruch genommen, so werden die Wochenmärkte für die erforderliche Zeit an anderer geeigneter Stelle abgehalten.

Der Schweinemarkt findet alle 14 Tage dienstags auf dem Viehmarkt an der Kreis- und Stadtparkasse statt.

##### § 2

Die Marktzeit beginnt in der Sommerzeit vom 1. April bis 30. September um 7 Uhr, in den Wintermonaten vom 1. Oktober bis 31. März um 7.30 Uhr und endet um 12 Uhr.

#### Schweinemarkt.

Der Auftrieb der Schweine beginnt in der Sommerzeit vom 1. April bis 30. September um 7 Uhr und muß um 8 Uhr beendet sein. In den Wintermonaten (1. Oktober bis 31. März) beginnt der Auftrieb um 7.30 Uhr und endet um 8.30 Uhr.

##### § 3

Der Marktverkehr mit Marktgegenständen ist unter den in dieser gewerbepolizeilichen Anordnung (Marktordnung) enthaltenen Bestimmungen nur auf den in § 1 näher bezeichneten öffentlichen Plätzen während der in § 2 bestimmten Zeit gestattet.

Ein genaues Verzeichnis derjenigen Waren, welche auf Grund dieser Bestimmungen zum Wochenmarktverkehr zugelassen werden, ist dieser gewerbepolizeilichen Anordnung (Marktordnung) im Anhang beigelegt. Andere als die in dem Verzeichnis aufgeführten Gegenstände dürfen auf dem Wochenmarkt nicht feilgehalten werden.

Vom Beginn des 15. Tages der für eine Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf ist es verboten, derartiges Wild in ganzen Stücken oder zerlegt zum Verkauf herumzutragen, anzukaufen oder zum Verkauf zu vermitteln.

Der Verkauf von Kränzen auf dem Wochenmarkt ist nur gestattet, wenn das Material ausschließlich oder überwiegend aus Erzeugnissen besteht, die in den land- oder forstwirtschaftlichen oder Gartenbaubetrieben des Herstellers gewonnen sind.

##### § 4

Das Anfahren und Aufstellen der Marktgegenstände, Tische, Behälter und Gerätschaften sowie das Auspacken darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes erfolgen. Nach Beendigung der Marktzeit muß der Marktplatz binnen einer Stunde geräumt sein.

Es ist verboten, Spitzseisen als Befestigungsanker für die Buden oder Tische in den Boden einzutreiben oder denselben auf andere Art zu beschädigen.

Das Aufstellen gespannter oder ungespannter Fahrzeuge ist nur an dem von der Marktaufsicht festgesetzten Platze gestattet. Der Fahrzeugführer ist dafür verantwortlich, daß das Zugtier sich von seinem Platze nicht entfernt.

Fuhrwerke, die vor Beginn und nach Schluß des Marktes zum Zwecke des Ab- und Aufladens von Marktwaren usw. den Marktplatz befahren, dürfen nur solange dort

bzw. in den angrenzenden Straßen verbleiben, als dies zu einem raschen Ab- und Aufladen notwendig ist. Zugtiere dürfen während des Ab- und Aufladens nicht abgespannt, auch nicht in den angrenzenden Straßen aufgestellt werden.

Zwischen den Marktreihen ist das Fahren auf Fahrrädern untersagt.

Ein Verkauf von Marktartikeln unmittelbar vom gespannten Fuhrwerk oder von einem Fahrzeug aus ist verboten. Ausnahmen können von der Marktaufsicht für den einzelnen Fall gestattet werden.

Großhändler dürfen nur an dem von der Marktaufsicht besonders bestimmten Platze Aufstellung nehmen. Der Verkauf darf im Sommer nur in der Zeit von 7—8 Uhr und im Winter von 7.30 Uhr bis 9 Uhr stattfinden. Den Großhändlern ist verboten, auf dem Wochenmarkt einen Stand als Kleinhändler zu beziehen. Gleichzeitig als Groß- und Kleinhändler aufzutreten ist nicht gestattet. Als Großhändler im Sinne dieser gewerbepolizeilichen Anordnung (Marktordnung) gilt derjenige, der Waren an Wiederverkäufer abgibt.

Die Marktplätze dürfen nicht durch Packmaterial, Stroh, Heu und Häcksel, Späne, Papier, Abfälle und dergl. verunreinigt werden.

##### § 5

Alle zum Verkauf ausgesetzten Nahrungsmittel müssen sich auf Tischen, in Körben oder auf geeigneten Unterlagen befinden. Es ist verboten, dergleichen Waren unmittelbar auf dem Erdboden zu lagern. Die Unterlagen müssen sich in reinlichem Zustande befinden, insbesondere sind die Tische der Fleisch-, Käse-, Brot- und Fischstände stets sauber zu halten. Tische, auf denen Fisch zum Verkauf gelagert wird, oder von denen er zum Verkauf gelangt, müssen mit einer Blechplatte beschlagen sein.

Fleisch- und Wurstwaren, Fisch und Butter, Schmalz und Käse, Fett und ähnliche Nahrungsmittel müssen vor Regen und Sonnenschein geschützt werden.

Wurstwaren, Fleisch, Butter, Käse, Fett, Schmalz, Backwaren, geschlachtetes Geflügel und ähnliche Waren, soweit sie unverpackt feilgehalten werden, sind entweder hinter Glas oder Glaspapier zu halten.

Alle Fische (ausgenommen Heringe und Bückinge) sind durch ein Schild, auf dem Artbenennung und Preisangabe verzeichnet sind, kenntlich zu machen.

##### § 6

Sämtliche zum Markt gebrachten Genuß- und Nahrungsmittel müssen von guter Beschaffenheit sein.

Unreifes, zum Kochen oder Einmachen bestimmtes Obst oder Gemüse ist als „Kochfrucht“ auf einem Schilde mit deutlicher Schrift kenntlich zu machen.

##### § 7

Fertige Nahrungs- und Genußmittel dürfen von den Käufern nicht berührt werden. Die Verkäufer haben die Pflicht, ein Berühren zu verhindern und die Ware dem Käufer selbst zuzuteilen. Durch Anbringen von Schildern sind die Käufer hierauf hinzuweisen. Ferner sind an den Verkaufsständen Vorrichtungen anzubringen, die ein Berühren der Waren verhindern. Zur Entnahme von Kostproben sind nur saubere Messer, Gabeln oder Löffel zu benutzen.

Bei dem Abwiegen von Fleisch und Wurstwaren, von Butter, Schmalz, Käse und dergl. ist zu deren unmittelbaren Umhüllung nur die Verwendung von Stoffen statthaft, die rein, namentlich auf der Innenseite unbedruckt und unbeschrieben sind und nicht abfärben.

Beim Aufstellen von Heringstonnen sind Matten, Decken oder dergl., welche Lake aufsaugen, unterzulegen. Die Verunreinigung der Marktplätze durch diese muß vermieden werden.

Hunde dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz weder frei umherlaufen noch geführt werden. Hunde, welche dem Marktbetriebe der Verkäufer dienen, sind sofort nach Beendigung des Abladens vom Markte zu entfernen.

##### § 8

Das Schlachten der Tiere, Abziehen, Rupfen, Schuppen oder Ausnehmen ist auf dem Marktplatz untersagt.

Lebendes Federvieh darf nur in Körben oder sonstigen Behältnissen mit festem Boden zum Markte gebracht werden und feilgehalten werden.

### § 9

Getreide, Obst, frische oder getrocknete Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Rüben aller Art, Beeren aller Art, Zwiebeln, Gurken, eingemachtes Gemüse, Spargel, Mühlenfabrikate, Fleisch- und Wurstwaren aller Art, zerlegtes Wild, Fische, Butter und Käse dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

Sofern die Ware es zuläßt, ist der Verkäufer verpflichtet, auf Verlangen der Kauflustigen alle übrigen von ihm feilgebotenen Waren nach Maß oder Gewicht zu verkaufen.

Die zum Ausmessen oder Auswiegen der Nahrungsmittel bestimmten Maße, Waagen und Gewichte müssen vorschriftsmäßig geeicht und richtig sein sowie stets sauber gehalten werden.

### § 10

Die Markthändler sind verpflichtet, an der Außenseite ihres Verkaufsstandes ihren Familiennamen mit Vornamen, Wohnort und Wohnung auf einem Schild aus Metall oder Holz in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift anzubringen. Dies gilt nicht für Händler, die ohne festen Stand oder vom Fahrzeug ihre Ware anbieten. Diese haben sich jedoch der Aufsichtsperson gegenüber auszuweisen.

Auf Verlangen ist den Aufsichtsbeamten über den Verkaufspreis der Waren Auskunft zu geben. Die Verkäufer haben sich auf Erfordern über Person und Wohnort auszuweisen.

### § 11

Die Markthändler dürfen sich ihre Plätze nicht selbst wählen oder sie eigenmächtig wechseln. Sie haben sich diese von den Aufsichtsbeamten anweisen zu lassen. Erforderlichenfalls werden für gleichartige Gegenstände die Plätze zum Feilbieten nebeneinander gelegt. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Verkaufsstelle besteht nicht.

Die Beaufsichtigung des Marktes erfolgt durch das Ordnungsamt der Stadtverwaltung. Der Anordnungen der mit der Aufsicht Beauftragten müssen sämtliche Marktbesucher, insbesondere Käufer und Verkäufer mit Vorbehalt der Beschwerde bei dem Stadtdirektor in vollem Umfange und sogleich Folge leisten.

### § 12

Das Ausrufen, laute oder marktschreierische Anpreisen und öffentliche Versteigern von Waren auf den Märkten ist verboten. Ebenso ist das Auslosen, Auswürfeln oder sonstige Ausspielen lebender Tiere untersagt.

Niemand darf einen anderen durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von dem beabsichtigten Kauf abhalten oder darin stören.

Die Marktbesucher haben sich so zu verhalten, daß der geordnete Marktverkehr und die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört werden.

### § 13

Unbeschadet der Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen beim Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln auf den Wochenmärkten keine Personen tätig sein, die mit nässenden oder eitrigen Ausschlägen, Geschwüren oder eitrigen Wunden an den unbedeckten Körperteilen behaftet sind, desgleichen sind solche Personen davon ausgeschlossen, die als Bazillenträger gelten. Die Verkäufer haben saubere Kleidung zu tragen.

### Schweinemarkt:

Bei Seuchengefahr sind sämtliche Schweine auf Kosten der Verkäufer zu impfen.

### B. Jahrmärkte (Kirmessen).

### § 14

Jahrmärkte finden statt auf dem Marktplatz und dem Viehmarkt.

Der Marktverkehr beginnt täglich um 11 Uhr und endet um 23 Uhr; an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen dauert er von 11 bis 14 Uhr und von 15 bis 23 Uhr.

### § 15

Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art feilgehalten werden.

Der Verkauf alkoholischer Getränke zum Genuß auf der Stelle kann vom Stadtdirektor im Einzelfall zugelassen werden.

### § 16

In den Verkaufsbuden darf kein offenes Licht gebrannt werden; in keiner Bude darf eine offene Feuerstelle angelegt werden.

### § 17

Für die Jahrmärkte und Kirmesveranstaltungen gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 12, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

- a) Die Größe der Verkaufsstände und der Plätze für sonstige Veranstaltungen wird von der Marktaufsicht im Einzelfalle bestimmt.
- b) Die Aufstellung von Zelten, Verkaufs-, Schau- und Schießbuden, Karussells und sonstiger der Belustigung dienenden Geschäfte bedarf der Genehmigung des Stadtdirektors (Ordnungsamt). Die Genehmigung ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Länge und Breite der Bude oder des Standes, Art des Gewerbebetriebes, Gegenstand der Schaulustigungen, Vorrichtungen zum Schutz des Publikums, Art der Lichtanlage schriftlich zu beantragen. Die Buden, Karussells usw. dürfen erst nach erfolgter Abnahme durch die Baupolizei in Betrieb genommen werden.
- c) In jeder Bude ist ein größerer Eimer mit Wasser, in jeder Schaubude auf je 5 m Front ein Eimer Wasser zu Löschzwecken bereitzuhalten. Kohlentöpfe und Kohlenbecken müssen aus Metall sein. Der Stadtdirektor (Ordnungsamt) kann für einzelne Schaubuden eine größere Anzahl von Feuerlöschapparaten vorschreiben.
- d) Veranstaltungen, die nur die Leichtgläubigkeit oder den Aberglauben des Publikums ausnutzen, sowie Schaulustigungen, welche Ekel erregen, die Sittlichkeit oder religiöse Gefühle verletzen, sind verboten. Glücksspiele jeglicher Art sind gleichfalls verboten. Ausnahmen hiervon wie Drehbretter, Glücksräder und dergl. sind nur mit Genehmigung des Stadtdirektors (Ordnungsamt) gestattet.

### § 18

Die von der Marktaufsicht zugeteilten Plätze sind nur, wie angewiesen, zu bebauen. Zeigt sich bei der Aufstellung der Buden usw., daß eine Änderung der Platzverteilung erforderlich ist, so ist den Anweisungen der Marktaufsicht unbedingt Folge zu leisten, andernfalls hat der sich Weigernde mit einer Verweisung vom Platze zu rechnen.

Der Aufbau darf erst nach Anweisung der Plätze erfolgen. 24 Stunden nach Beendigung des Jahrmarktes müssen sämtliche Buden, Karussells, Fahrzeuge und sonstige Gerätschaften von den Marktplätzen entfernt sein. Während des Einpackens der Marktwaren darf kein Verkauf stattfinden.

Jede Marktbude oder Verkaufsstelle ist mit einem Schild, das den Namen und Heimort des Inhabers in deutlicher Schrift zeigt, zu versehen.

### C. Marktstandsgeld.

### § 20

Für die Benutzung der Marktplätze zum Aufstellen der Verkaufsbuden und der Fahrgeschäfte aller Art auf den für den Markt bestimmten Plätzen und Straßen wird ein Marktstandsgeld nach dem im Anhang beigefügten besonderen Tarif erhoben.

Das Marktstandsgeld ist an den mit der Erhebung beauftragten Marktaufsichtsbeamten zu entrichten, sobald dieser es anfordert. Die bei der Zahlung verabfolgte Quittung ist während der Marktzeit stets bereitzuhalten und auf Verlangen dem Aufsichtsbeamten vorzulegen.

Bei Jahrmärkten ist das Marktstandsgeld für sämtliche Markttage im voraus zu entrichten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Stadtdirektors gestattet.

### D. Zwangsgeld und Schlußbestimmungen.

### § 21

Für jeden Fall der Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Marktordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 DM angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung dieser Satzung nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen bedroht ist, bleibt die Festsetzung des Zwangsgeldes hiervon unberührt.

## § 22

Diese gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Marktordnung der Stadt Kempen vom 1. Juli 1934 tritt mit dem Tage des Inkrafttretens dieser gewerbepolizeilichen Anordnung außer Kraft.

Kempen (Ndrh.), den 8. Juni 1951.

Im Auftrage des Rates der Stadt:

Matthias Hoogen, Frz. Beumers,  
Bürgermeister. Gemeinderat.

(Anhang)

## Verzeichnis

der nach § 3 der gewerbepolizeilichen Anordnung (Marktordnung) in Kempen vom 8. Juni 1951 zum Wochenmarktverkehr zugelassenen Gegenstände.

In Übereinstimmung mit § 66 der Reichsgewerbeordnung sind folgende Gegenstände zum Verkauf auf dem Wochenmarkt zugelassen:

### 1.

Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genuß dienen.

Alle essbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte sowie Südfrüchte und alle Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten; sodann Hefe und Backwaren.

Kleine vierfüßige Tiere, Schafvieh, Ferkel, Ziegen, Kaninchen, Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaren (frisch, gesalzen oder geräuchert, sofern der Verkauf nicht durch andere Bestimmungen untersagt ist) und Wildbret aller Art (während der erlaubten Zeit) Feder- und Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).

### 2.

Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und mit der Forstwirtschaft verbundenen gewerblichen Tätigkeit.

Irdene Geschirre, rohe Wurzelschwämme und Naturschwämme, Stängel und Blätter (namentlich auch rohe, unbearbeitete Tabakblätter), Blumen und Pflanzen, Pflanzensamen.

Sträucher, Bäume, Ruten, Reise, auch Besen aus Reisern, sowie grobe Geflechte aus Holzspänen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergl.

Flachs, Hanf, Leinwand, Zwirn, Band, Leinwand und Drillich, Brennholz, Torf, grobe Holzwaren.

Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, Bettfedern und Strickgarn.

Gewürze aller Art und Kräutertee.

## Tarif

betr. die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Kempen (Ndrh.).

### § 1

Auf Grund des § 68 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 und des Gesetzes betreffend die Erhebung von Marktstandgeld vom 26. April 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 26. August 1921 (Gesetzsamml. S. 495) wird auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Kempen vom 8. Juni 1951 und mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 3. April 1952 für die Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze in der Stadt Kempen (Niederrhein) zum Feilbieten von Waren an den Markttagen ein Marktstandgeld nach folgendem Tarif erhoben:

### § 2

An Standgeld auf den Wochenmärkten sind für jeden angefangenen Quadratmeter der durch die mitgebrachten Gegenstände und aufgestellten Buden usw. benutzten Fläche 0,20 DM zu zahlen.

Das Standgeld ermäßigt sich auf 0,10 DM für jeden angefangenen Quadratmeter, wenn Gegenstände feilgeboten werden, die bei einem geringen Wert einen verhältnismäßig großen Raum einnehmen, z. B. Töpferwaren, Schnittblumen, Pflanzen und dgl.

Es erhöht sich auf 0,30 DM für jeden angefangenen Quadratmeter, wenn bei verhältnismäßig kleinem Raum im allgemeinen höhere Einnahmen erzielt werden, z. B. beim Verkauf von Käse, Fleisch- und Wurstwaren.

An Standgeld auf dem Schweinemarkt sind für jedes Schwein 0,20 DM zu zahlen.

## § 3

An Standgeld auf den Jahr- und Kirmesmärkten sind von allen Marktbeziehern für jeden angefangenen Quadratmeter benutzter Fläche und für jeden angefangenen Tag 0,20 DM, mindestens aber 0,50 DM insgesamt zu entrichten.

## § 4

Der Marktaufsichtsbeamte führt einen amtlich beglaubigten Tarif bei sich, der auf Verlangen der Marktbezieher oder bei vorkommenden Widersprüchen vorzulegen ist. Außerdem wird der Tarif während der Marktzeit zu jedermanns Einsicht auf den zum Feilhalten bestimmten Plätzen und Straßen aufgestellt.

## § 5

Gegen die Heranziehung zu den Marktstandgeldern steht den Marktbeziehern gemäß § 69 des Kommunalabgabengesetzes binnen eines Monats das Recht des Einspruches bei dem Stadtdirektor und gegen den Einspruchsbescheid desselben binnen einer vom Tage der erfolgten Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Dieser Tarif tritt gleichzeitig mit der gewerbepolizeilichen Anordnung (Marktordnung) für die Stadt Kempen (Ndrh.) vom 8. Juni 1951 (ABl. S. 371) am zweiten Tage nach der Verkündung in Kraft. Der Tarif vom 1. Juli 1934 tritt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Tarifes außer Kraft.

Kempen (Ndrh.), den 28. Juli 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt Kempen:

Matthias Hoogen, Fr. Beumers,  
Bürgermeister. Gemeinderat.

— GV. NW. 1952 S. 193.

## K. Gemeinde Lienen.

### Polizeiverordnung über die Reinigung öffentlicher Wege in der Gemeinde Lienen.

Auf Grund der §§ 14 und 24—39 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit dem Gesetz über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) — jeweils in der heute gültigen Fassung — hat der Rat der Gemeinde Lienen durch Beschluß vom 17. Juni 1952 folgende Verordnung erlassen:

### § 1

#### Begriffsbestimmung.

Als öffentliche Wege im Sinne dieser Verordnung gelten alle Wege, Straßen und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortschaften der Gemeinde Lienen, die zum öffentlichen, inneren Verkehr benutzt werden. Die geschlossene Ortschaft der Ortschaft Lienen wird, wie folgt, begrenzt:

- |              |                                                                                                                                    |
|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| im Norden    | — Hausgrundstück Wilhelm Holtmeier, Lienen-Dorf 110,                                                                               |
| im Osten     | — Hausgrundstück Rudolf Dölling, Lienen-Dorfbauer 94,                                                                              |
| im Süden     | — Haupteingang des Friedhofes, Hausgrundstück August Bardelmeier, Lienen-Dorf 28 (Eigentümer: Paul Baumhöfener, Lengerich-Intrup), |
| im Südwesten | — Hausgrundstück Ernst Vogelpohl, Lienen-Dorf 97,                                                                                  |
| im Westen    | — Hausgrundstück Fritz Henschen, Lienen-Dorf 119.                                                                                  |

## § 2

## Umfang der Reinigung.

- (1) Die Pflicht zur Reinigung der öffentlichen Wege gemäß § 12 der Ortssatzung vom 22. Februar 1950 erstreckt sich auf die Bürgersteige einschließlich der Bordsteine, die Straßenrinne, die Einflußöffnungen der Straßenkanäle, den Fahrdamm bis zur Mitte und die Plätze bis zu einer Entfernung von 8 m vor der Baufluchtlinie oder Platzgrenze und die Seitengräben einschließlich der Durchlässe, und zwar in der ganzen Ausdehnung der Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut sind oder nicht.
- (2) Die Reinigung muß mindestens einmal wöchentlich gründlich durchgeführt werden. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.

## § 3

## Art der Reinigung.

- (1) Zur Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze gehören insbesondere:
  - a) das Kehren und Sauberhalten von Fahrdämmen und Fußgängerwegen,
  - b) die Beseitigung von Kehrriecht, Schlamm, Gras sowie sonstigem Unrat jeder Art von den Fahrdämmen,
  - c) die Beseitigung von Schnee und Eis von den Fahrdämmen,
  - d) das Bestreuen der Fußgängerwege (Bürgersteige) mit abstumpfenden Stoffen bei Schnee und Eisglätte,
  - e) die Reinhaltung der Straßenrinnen, der Rinnschächte, der Gräben und Grabendurchlässe von Schnee, Eis und sonstigem Unrat bei eintretendem Tauwetter sowie bei starken Regengüssen (Gewitter).
- (2) Die Reinigung muß vollständig sein. Bei trockenem und frostfreiem Wetter muß vor der Säuberung die ganze zu reinigende Fläche ausreichend besprengt werden.
- (3) Straßenkehrriecht, Schlamm und sonstiger Unrat sind sofort nach Beendigung des Kehrens von der Straße zu entfernen. Es ist unzulässig, diese Stoffe dem Nachbarn zuzuschleppen oder in die Rinneinläufe oder Kanalisation zu kehren.
- (4) Werden öffentliche Wege bei der An- oder Abfuhr von Kohlen, Müll, Schutt, Baumaterialien oder anderen Gegenständen oder durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, sofort wieder gereinigt werden. Wird der Verursacher nicht ermittelt, liegt dem Anlieger die Beseitigung auch dieser außergewöhnlichen Verunreinigung ob.
- (5) Abwässer aus Haus-, Wirtschafts- und Gewerbebetrieben dürfen den Straßenrinnen nur insoweit zugeführt werden, als dadurch keine den Verkehr oder den Wasserabfluß störende Schlamm- und Eisbildung auf den Wegen und in den Straßenrinnen hervorgerufen wird. Die Zuführung von Jauche, Blut und Abfällen von Schlachtereien und sonstigen gewerblichen Betrieben sowie die Zuführung von übelriechenden Flüssigkeiten in die Straßenrinnen und Gräben sind untersagt.

## § 4

## Zwangsmassnahmen.

- (1) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50 DM angedroht.

- (2) Auch können nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist die vorgeschriebenen Handlungen an Stelle und auf Kosten des Verpflichteten durch die Gemeinde oder die von ihr Beauftragten zwangsweise vorgenommen werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug kann von der schriftlichen Androhung und der Fristsetzung abgesehen werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der zwangsweisen Ausführung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (5) Soweit die Nichtbefolgung dieser Verordnung nach Reichsrecht, Bundesrecht oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung dieser Strafe unberührt.

## § 5

## Rechtsmittel.

- (1) Gegen Verfügungen auf Grund dieser Verordnung, gegen die Festsetzung von Zwangsgeld (§ 4 Abs. 1) und gegen die Androhung der zwangsweisen Ausführung (§ 4 Abs. 2) steht dem Pflichtigen innerhalb von einem Monat nach Zustellung die Beschwerde zu. Sie ist bei der Stelle einzulegen, die die Verfügung erlassen hat. Über die Beschwerde entscheidet die Kreisverwaltung.
- (2) Gegen den Beschwerdebescheid ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zulässig.

## § 6

## Inkraftsetzung.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft und verliert mit dem Ablauf des Kalenderjahres 1970 ihre Gültigkeit.

Lienen, den 17. Juni 1952.

Im Auftrage des Rats der Gemeinde:

Sander,  
Bürgermeister.

Lenzing,  
Gemeinderatsmitglied.

— GV. NW. 1952 S. 195.

### L. Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Diskont- und Lombardsätze.

Gemäß § 13 Abs. 2 der Verordnung Nr. 132 — Erste Abänderung — (Amtsblatt der Militärregierung/Britisches Kontrollgebiet Nr. 28 S. 1067) wird bekanntgemacht, daß mit Wirkung vom 21. August 1952 folgende Diskont- und Zinssätze gelten:

|                                                  |         |
|--------------------------------------------------|---------|
| Wechseldiskontsatz                               | 4 1/2 % |
| Lombardsatz                                      | 5 1/2 % |
| Diskontsatz für hereingenommene Schatzwechsel    | 4 1/2 % |
| Zinssatz für Kassenkredite der öffentlichen Hand | 4 1/2 % |

Düsseldorf, den 21. August 1952.

Landeszentralbank  
von Nordrhein-Westfalen:

Kriege,

Geiselhart.

— GV. NW. 1952 S. 196.